

# Feest / Lesting / Lindemann: Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage 2017

## Autor: Müller-Monning

### § 69 LandesR - Seelsorge

**BW** § 29 JVollzGB III | **BY** Art. 55 BayStVollzG | **BE** [§§ 78, 55 StVollzG Bln](#) | **BB** §§ 59, 81 BbgJVollzG | **HB** §§ 70, 50 Abs. 2 BremStVollzG | **HH** § 54 HmbStVollzG | **HE** § 32 HStVollzG | **MV** [§§ 69, 50 Abs. 2 StVollzG M-V](#) | **NI** § 53 NJVollzG | **NW** [§ 40 StVollzG NRW](#) | **RP** §§ 58, 79 LJVollzG | **SL** §§ 50 Abs. 2, 69 SLStVollzG | **SN** §§ 70, 50 Abs. 2 SächsStVollzG | **ST** [§ 80 JVollzGB LSA](#) | **SH** [§§ 88, 67 Abs. 2 LStVollzG SH](#) | **TH** §§ 80, 59 ThürJVollzGB

**Bund:** [§ 53 StVollzG](#)

**Europarat:** Nr. 29.1 und 29.2 EPR

### § 69 ME-StVollzG Seelsorge

*Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten.*

Rdn.

#### Übersicht

A. Überblick	<a href="#">1</a>
B. Verfassungsrechtliche Grundlagen	<a href="#">2</a>
I. Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit	<a href="#">3</a>
II. Recht der Religionsgemeinschaften auf Betätigung	<a href="#">4</a>
III. Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität	<a href="#">6</a>
C. Anspruch auf Betreuung durch einen Seelsorger	<a href="#">7</a>
I. Interkulturelle und interreligiöse Gefängnisseelsorge als Dienst am Menschen	<a href="#">7</a>
II. Betreuung durch Seelsorger einer Religionsgemeinschaft	<a href="#">9</a>
III. Vermittlung durch die Anstalt	<a href="#">12</a>
D. Religiöse Schriften und Gegenstände	<a href="#">14</a>
I. Religiöse Schriften	<a href="#">14</a>
II. Religiöse Gegenstände	<a href="#">15</a>
E. Rechtsschutz	<a href="#">16</a>

#### A. Überblick

1

Die dem ME StVollzG folgenden Länder übernehmen die Systematik des **ME**, in dem sie sich hier auf die religiöse Betreuung durch einen Seelsorger beschränken und die religiösen Schriften und Gegenstände in den Titel „Grundversorgung und Freizeit“ auslagern (**BE** [§ 55 StVollzG Bln](#), **BB** § 59 BbgJVollzG, **HB** § 50 Abs. 2, 70 BremStVollzG, **MV** [§ 50 Abs. 2 StVollzG M-V](#), **RP** § 58 LJVollzG, **SL** § 50 Abs. 2 SLStVollzG, **SN** § 50 Abs. 2 SächsStVollzG, **SH** [§ 67 Abs. 2 LStVollzG SH](#), **TH** § 59 ThürJVollzGB). Die übrigen Landesgesetze folgen der Systematik des [§ 53 StVollzG](#) und regeln beim Titel „Seelsorge“ nicht nur die religiöse Betreuung, sondern auch den Besitz religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs“ (**BW** § 29 JVollzGB III, **BY** Art. 55 BayStVollzG, **HH** § 54 HmbSt-

VollzG, HE § 32 HStVollzG, NI § 53 NJVollzG, NW [§ 40 StVollzG NRW](#), ST [§ 80 JVollzGB LSA](#)).

## B. Verfassungsrechtliche Grundlagen

2

Fragen im Zusammenhang mit Religion und Weltanschauung sind relativ konkret und weitgehend in der Verfassung geregelt ([Art. 4](#), [140 GG](#), [141 WRV](#)). Dies muss bei der Anwendung der [§§ 50 Abs. 2](#), 69-71 und [97](#) Landesrecht [§§ 53-55](#), [157 StVollzG](#) und [§ 182 Abs. 1 S. 1 StVollzG](#), welche zusätzliche Einzelregelungen enthalten, entsprechend der **verfassungsrechtlichen Bedeutung der Religionsfreiheit** berücksichtigt werden. [Art. 4 GG](#) ist ein typisches Minderheiten schützendes Grundrecht (s. auch den Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 93, 1 ff. [\[BVerfG 16.05.1995 - 1 BvR 1087/91\]](#) ).

### I. Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit

3

Durch [Art. 4 GG](#) werden die Freiheiten des Glaubens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie der ungestörten Religionsausübung jedem Menschen gewährleistet. Eine Einschränkung für Strafgefangene aufgrund des „besonderen Gewaltverhältnisses“ ist nicht mehr zulässig (BVerfGE 30, 1); auch durch die Strafvollzugsgesetze sollte keine Einschränkung vorgenommen werden ([§ 196 StVollzG](#)). Straf- (und Untersuchungs-) gefangene haben daher Anspruch darauf, **wegen ihrer Überzeugungen nicht benachteiligt zu werden**. [Art. 4 GG](#) enthält jedoch „nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet, sondern es gebietet auch im positiven Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern“ (BVerfG ZfStrVo 1988, 191 = NStZ 1988, 573 [\[BVerfG 12.11.1987 - 2 BvR 1388/87\]](#) ). Den Gefangenen muss die Durchführung religiöser Handlungen gewährleistet und Zugang zu solchen Handlungen gestattet werden. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Beachtung ihrer von der Mehrheit abweichenden religiösen Feiertage, Essgewohnheiten etc. (AK-GG-Preuß Art. 4 Abs. 1, [2 GG](#) Rn. 31). Die grundgesetzlich geschützte, rechtmäßige Beachtung von Glaubensgeboten ist nicht vorwerfbar und kann folglich keinen Schuldvorwurf begründen (OLG Koblenz NStZ 1986, 238). Gefangene, die sich aus religiösen Gründen weigern, sich einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen, dürfen daher nicht ohne genaue Abwägung ihrer berechtigten Belange und des staatlichen Interesses an Sicherheit bzw. Ordnung der Anstalt von der Arbeit abgelöst werden (*Rassow* NStZ 1986, 239; a.A. dann aber OLG Koblenz, welches ohne Rücksicht auf das religiöse Benachteiligungsverbot meint, der Gefangene müsse in jedem Fall die Folgen tragen, die sich aus seinem religiös bestimmten Verhalten „auf Grund der besonderen Verhältnisse einer Vollzugsanstalt ergeben“ *Rassow* NStZ 1986, 239).

### II. Recht der Religionsgemeinschaften auf Betätigung

4

[Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung \(WRV\)](#), auf den [Art. 140 GG](#) als Grundgesetzbestandteil verweist, lässt ausdrücklich die Religionsgemeinschaften in den Strafanstalten zu, „wobei jeder Zwang fernzuhalten ist“. Religionsgemeinschaften in diesem Sinne sind nicht nur die christlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften (Aufzählung bei *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 6), sondern auch die außerchristlichen wie buddhistische, islamische, jüdische, orthodoxe und andere Weltanschauungsgemeinschaften. Die **Religionsgemeinschaften und damit auch einzelne Anstaltsseelsorger haben aufgrund von [Art. 140 GG](#), [141 WRV](#) ein Recht auf Betätigung in der Strafanstalt**. Auf diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund sind die immer wieder vorkommenden Suspendierungen, Entlassungen bzw. Hausverbote für An-

staltsseelsorger und die dabei praktizierte Scheu des Vollzuges vor der Öffentlichkeit äußerst problematisch (z.B. *Janssen* 1992, 90 ff.). Unabhängig von der generellen Zulassung der Religionsgemeinschaften ist dem Seelsorger in dringenden Fällen „jederzeit“ der Zutritt zur Vollzugsanstalt zur Ausübung seiner Tätigkeit zu gewähren. Dies folgt für die katholischen Seelsorger aus dem Reichskonkordat vom 20.7.1933, für die übrigen aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Kirchen. Zu der besonderen Stellung, die der Seelsorger in der Anstalt einnimmt, gehört auch seine Schweigepflicht und sein Schweigerecht, das durch [§ 182 Abs. 2 S. 2 StVollzG](#) nicht eingeschränkt wird (s. hierzu Voraufgabe § 182 Rdn. 21 f.). Zu den staatskirchenrechtlichen Grundlagen der Seelsorge im Strafvollzug vergleiche *Arloth* § 53 StVollzG Rn. 1 und *SBJL-Schäfer* Vorbem. vor § 53.

5

Der Verpflichtung auf Zulassung der Religionsgemeinschaften entspricht dennotwendig und aufgrund von [Art. 4 GG](#) einem **Recht der Gefangenen gegenüber der Strafanstalt auf die Schaffung der Voraussetzungen für ausreichende seelsorgerische Betreuung** (*Maunz/Dürig-Korioth* Art. 140 GG, 141 WRV Rn. 1); denn die staatlich geschaffene Erschwerung der Grundrechts-Wahrnehmung im Gefängnis soll durch die Pflichten des Staates aus [Art. 141 WRV](#) ausgeglichen werden. Umgekehrt brauchen Gefangene die von der Anstalt angebotene religiöse Betreuung nicht in Anspruch zu nehmen. [Art. 4 GG](#) umfasst die innere Freiheit, „zu glauben oder nicht zu glauben“ (BVerfGE 24, 236, 245 [\[BVerfG 16.10.1968 - 1 BvR 241/66\]](#); 33, 23, 28; 41, 29, 49). Dieses **Grundrecht auf negative Glaubensfreiheit** verbietet es, dass Gefangenen Nachteile (etwa bei Lockerungen oder Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung) daraus entstehen, dass sie Religion oder Kirche ablehnen, oder sich zu einer besonders fundamentalistischen Glaubensform wie im Islam die Glaubensrichtung der Salafiten bekennen. In dieselbe Richtung zielt [§ 182 Abs. 1 StVollzG](#), wonach das religiöse Bekenntnis des Gefangenen in der Anstalt nicht bekannt gemacht werden darf (s. auch zur verfassungsrechtlichen Grundlegung *Maunz/Dürig-Herzog* Art. 4 GG Rn. 56). **Eine Nichterteilung von Lockerungen** oder einem Zwei-Drittel Termin **für muslimische Gefangene die als Gefährder gelistet sind** und dem islamistischen Umfeld zugeordnet werden und ohne ausreichenden Tatbestand nur auf den Verdacht hin nicht entlassen oder gelockert werden, ist **rechtswidrig**. Eine entsprechende Rechtsgrundlage für ein solches Verhalten der Behörde fehlt. Die Religionszugehörigkeit bzw. das religiöse Bekenntnis eines Gefangenen unterliegen in der Anstalt einem besonderen Schutz ([§ 182 Abs. 1 StVollzG](#)). Sie dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Der Gefangene muss sein religiöses Bekenntnis auch nicht angeben. Diese personen-bezogenen Daten würden dann, auch wenn sie einem Mitarbeiter der Vollzugsbehörde bekanntgegeben würden, gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht unterliegen. Sie müssen nur bei Gefährdung der Sicherheit gegenüber der Anstaltsleitung offenbart werden. Der Inhalt des [§ 182 Abs. 1 StVollzG](#) wird übernommen von: **BY** Art. 200 Abs. 1 BayStVollzG, **BB** § 132 Abs. 1 BbgJVollzG, **HB** § 118 Abs. 1 BremStVollzG, **HH** § 123 Abs. 1 HmbStVollzG, **HE** § 61 Abs. 1 HStVollzG, **MV** [§ 109 Abs. 3 StVollzG M-V](#), **NI** § 195 Abs. 1 NJVollzG, **NW** [§ 112 Abs. 1 StVollzG NRW](#), **SL** § 110 Abs. 1 SLStVollzG, **SN** § 98 Abs. 1 SächsStVollzG, **ST** [§ 123 JVollzGB LSA](#), **TH** § 132 ThürJVollzGB. **BE**, **RP** und **SH** übernehmen diese Regelung aus dem [§ 182 Abs. 1 StVollzG](#) nicht, sie sollen in Justizvollzugsdatenschutzgesetzen aufgehen. **BW** hat noch eine zusätzliche Ausnahme. Im § 47 Abs. 1 JVollzGB I wird der Seelsorger als Einziger von der Offenbarungspflicht gegenüber der Anstaltsleitung ausgenommen.

### III. Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität

6

Die Regelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, also die Beziehungen der Justizvollzugsanstalt zu den Religionsgemeinschaften und zu dem einzelnen Seelsorger, müssen sich an dem **verfassungsrechtlichen Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität** ausrichten: Der Staat darf nicht in den religiösen Bereich eingreifen; der staatliche Ein-

fluss muss sich mithin auf rechtsaufsichtliche Fragen beschränken, er darf nicht in die inhaltlich seelsorgerische Arbeit hineinwirken (*AK-GG/Preuß* Art. 4 Abs. 1, 2 GG Rn. 11; *Maunz/Dürig-Korioth* Art. 140 GG Rn. 31; BVerfGE 19, 206 ff., 216; *Kirchenkanzlei* 1979, 18). Gefängnisseelsorger, gleich welcher Konfession, sollten deshalb grundsätzlich nicht als Staatsbeamte eingestellt werden (siehe Vorbemerkung [Rdn. 7](#)). In **BW, BY und NRW sind oder können Seelsorger Staatsbeamte werden**. Dies kann Nachteile mit sich bringen wegen zu großer Systemnähe, verhindert aber die Externalität des Seelsorgers. Der Anstaltsleiter sollte nicht Dienstvor-gesetzter des Seelsorgers sein, die entsendende Religionsgemeinschaft kann und darf aus ihrer Verantwortung für den Seelsorger nicht entlassen werden; sie sollte deshalb auch die Dienstaufsicht behalten; die Fachaufsicht kann ohnehin nicht beim Staat liegen ([§ 97 Landesrecht Rdn. 10](#)). „Die Durchführung der Seelsorge ist Aufgabe der Kirchen.“ (so eindeutig: Justizvollzug in NRW 2004, 40), entsprechend also Aufgabe der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

## C. Anspruch auf Betreuung durch einen Seelsorger

### I. Interkulturelle und interreligiöse Gefängnisseelsorge als Dienst am Menschen

7

Gefangene haben Anspruch auf „religiöse Betreuung durch einen Seelsorger“. Der Begriff der „religiösen Betreuung“ ist nicht eindeutig und muss daher unter Zuhilfenahme kirchlicher Arbeit, bzw. die Arbeit von Religionsgemeinschaften außerhalb des Gefängnisses verdeutlicht werden (Einzelheiten bei [§ 97 Rdn. 5 ff.](#)). Unter dem **Begriff Seelsorge** wird nicht allein die Verkündung einer religiösen Lehre verstanden; vielmehr „gehört der kirchliche Weltdienst ebenso zur Seelsorge wie der Gottesdienst“ (*Raming* 1988, 215). Aufgrund des Angleichungsgrundsatzes ([§ 3 Abs. 1 StVollzG](#)) ist es geboten, religiöse Betreuung i. S. von umfassender Lebenshilfe - als Dienst am Menschen in dem außerhalb des Gefängnisses geübten Umfang auch innerhalb der Anstalt zu ermöglichen. Dies ist inzwischen in Rechtsprechung (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1983, 61) und Lehre (*SBJL Schäfer* § 53 Rn. 2; *C/MD* Rn. 2) anerkannt. *M. Walter* (1999 Rn. 217) spricht von „subsidiärer Zuständigkeit“ als Sozialarbeiter. Dass Seelsorge im Gefängnis noch im 19. Jahrhundert völlig anders verstanden wurde, ist in dem informativen aber auch vergnüglich zu lesenden Beitrag von *Böhm* ausgeführt (ZfStrVo 1995, 3 ff.). Ob und wie dringend religiöse Betreuung erforderlich ist, muss die Anstalt letztlich der Entscheidung des Seelsorgers der jeweiligen Religionsgemeinschaft überlassen (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1983, 251).

8

**Zur religiösen Betreuung gehört** aufgrund des Angleichungsgrundsatzes gem. [§ 3 Abs. 1 StVollzG](#) alles, was in einer christlichen Gemeinde oder einem islamischen Moschee Verein veranstaltet wird: Gottesdienste, Freitagsgebete, Bibelarbeit, Lesen des Koran, Einzel- und Gruppengespräche nicht nur seelsorgerischer Art sondern auch i. S. der diakonischen Arbeit: Ehepaar- bzw. Partnerkreise, Kranken- und Geburtstagsbesuche usw. Besonders wichtig unter dem Aspekt der Öffnung des Vollzuges ist, dass Kontakt mit den Gemeinden außerhalb hergestellt wird und dass es Gemeinsamkeiten innerhalb und außerhalb der Anstalt gibt. Traditionell gehört es zum Selbstverständnis der Seelsorger, bei der Erhaltung von Partnerschaft und Familienzugehörigkeit behilflich zu sein (vgl. *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 3 und 9 zum besonders geschützten Einzelgespräch; siehe Vorbemerkung [Rdn. 5](#)); unter dem Schlagwort „Mitgefangen“ wird das deutlich (*Frank* 2004). Schließlich gehört mittelbar zur religiösen Betreuung, die gute Zusammenarbeit mit den Straffälligenhilfe leistenden religiösen Wohlfahrtsverbänden zu pflegen und zu nutzen, damit diese die Arbeit im Gefängnis unterstützen und begleiten. Dass verfassungsrechtlich für die Gefangenen Anspruch auf Betreuung durch einen Seelsorger besteht, schließt nicht aus, dass Anstaltspfarrer auch für die Vollzugsbediensteten als Seelsorger zur Verfügung stehen. Im Sinne einer „Gefängnisseelsorge“ umfasst dieser Bereich alle von dem System Gefängnis betroffenen Personen. Dies

sind sicherlich in erster Linie die Gefangene, die verfassungsrechtlich einen Anspruch auf Seelsorge haben (s. *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 5) aber auch die Mitarbeiter der Fachdienste, Vollzugsbedienstete und die Angehörigen von Gefangenen. Durch die „Neue Verwaltungssteuerung“ und die Veränderung der Haftpopulation, die in vielen Haftanstalten multiethnisch und multireligiös zusammengesetzt ist und im Verhältnis zur Normbevölkerung überdurchschnittlich erkrankt ist (siehe *Keppeler/Stöver* 2009, 165 ff.), haben sich die Belastungen für das Personal drastisch erhöht. Dem muss die Gefängnisseelsorge Rechnung tragen.

## II. Betreuung durch Seelsorger einer Religionsgemeinschaft

9

Gefangene haben **Anspruch auf Kontakt mit einem Seelsorger** und auf Betreuung durch diesen. Das Gesetz spricht allerdings in beiden Fällen von einem „Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft“. Damit scheint auf den ersten Blick ausgeschlossen, dass religionslose Gefangene Kontakt mit einem Seelsorger aufnehmen und dass Gefangene sich von einem Seelsorger einer anderen als der eigenen Religionsgemeinschaft betreuen lassen oder sich mit ihm (eventuell um die Religionsgemeinschaft zu wechseln) auseinandersetzen dürfen. Allerdings ergibt eine Auslegung, die sich an dem Grundrecht der Religionsfreiheit (*Maunz/Dürig-Herzog* Art. 4 GG) orientiert, dass Gefangene Kontakt mit einem Seelsorger einer Religionsgemeinschaft ihrer Wahl aufnehmen können. Denn das Grundrecht der Religionsfreiheit beinhaltet vor allem ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Art und den Umfang der Religionsausübung (vgl. *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 13). Leider ist es den Ländern nicht gelungen Einheitlichkeit in Bezug auf die Formulierungen des Zuganges zu einem Seelsorger/Seelsorgerin und einer Seelsorgerin/einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft zu finden. **BE, HB, RP, SL, SN, ST, SH und TH** folgen in der Formulierung dem **ME**. Die Länder **BW, BY, HH, NI und NW** beziehen sich nur auf die jeweilige Religionsgemeinschaft dem der/die Gefangene angehört. **HE** wählt eine Sonderformulierung, dem/der Gefangenen darf auf Wunsch der Zugang zu der „Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft“ nicht verwehrt werden. Einzig die Länder **BB und MV** haben in ihren Formulierungen für Klarheit gesorgt, grundsätzlich hat der Gefangene das Recht auf die Betreuung durch einen Seelsorger/eine Seelsorgerin und auf Wunsch darf der Zugang zu einem Seelsorger/Seelsorgerin der eigenen Religionsgemeinschaft nicht verwehrt werden. Grundsätzlich hat jeder Gefangene, jede Gefangene das Recht mit einem Seelsorger/einer Seelsorgerin in Kontakt zu treten, gleich welcher Religionsgemeinschaft er angehört solange der Seelsorger zustimmt ([Rdn. 10](#)). Im internationalen Bereich entwickelt sich die bisher an eine Religionsgemeinschaft gebundene Seelsorge hin zu einer überkonfessionellen, nicht an Religionsgemeinschaften gebundene **Spiritual Care** (siehe [www.ia-sc.org](http://www.ia-sc.org)). Die Formulierungen aus **BB und MV** entspricht dieser Tendenz am ehesten. Die Gefangenen haben grundsätzlich das Recht auf die Betreuung durch einen Seelsorger/eine Seelsorgerin, gleich welcher Religionsgemeinschaft er angehört. Darüber hinaus haben Sie das Recht auf die Betreuung durch einen Seelsorger/eine Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft.

10

Das OLG Saarbrücken hat schon 1965 entschieden (NJW 1966, 1083), dass es zum Grundrecht der Bekenntnisfreiheit gehört, sich **einem anderen Bekenntnis suchend zuzuwenden** (vgl. dazu auch BVerfGE 24, 236, 245 [\[BVerfG 16.10.1968 - 1 BvR 241/66\]](#) und *Maunz/Dürig-Herzog* Art. 4 GG Rn. 62). Zu dieser suchenden Zuwendung gehört auch die persönliche Kontaktaufnahme mit einem Seelsorger, gleichgültig welcher Religionsgemeinschaft, was nur daran eine Grenze finden kann, dass der Seelsorger/die Seelsorgerin nicht oder nicht mehr den Kontakt wollen. Für den Wechsel zu einer anderen Religionsgemeinschaft kommt es nicht auf den Nachweis einer formellen Mitgliedschaft an; die Anstalt darf keine Bescheinigung eines externen Religionsbeauftragten fordern, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt und [Art. 4 GG](#) auch keinen Gesetzesvorbehalt enthält (OLG Koblenz ZfStrVo 94, 241 f.; *Laubenthal* Rn. 630; *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 13; *LNNV-Laubenthal* I Rn. 16).

Durch Vermittlung des Anstaltsseelsorgers kann dem Gefangenen auch die **Betreuung durch einen anderen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft** ermöglicht werden. Dies kann der ehemalige Gemeindepfarrer sein, oder auch ein anderer Gefängnisseelsorger aus einer Anstalt aus der der Gefangene kommt. Auch wenn daraus kein Anspruch abgeleitet werden kann (siehe *Arloth* § 53 StVollzG Rn. 2), so ist dies doch gängige Praxis und kann durch den Anstaltsseelsorger vermittelt werden. Findet der Besuch in den Räumlichkeiten der Seelsorge statt, so wird er auch nicht auf das Besuchskontingent des Gefangenen angerechnet. Es ist im Übrigen zu problematisieren, wenn der Besuch des Seelsorgers einer Religionsgemeinschaft auf das Besuchskontingent des Gefangenen angerechnet wird. Dadurch wird der Gefangene in seinem Recht auf religiöse Betreuung und dem Recht auf Besuch von Angehörigen eingegrenzt. Auch wenn der Gefangene keinen Anspruch auf die Betreuung durch einen bestimmten Seelsorger seiner Wahl hat, sondern nur auf einen Seelsorger einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl, so hat die Religionsgemeinschaft einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zulassung zur Betreuung von Gefangenen die an ihrer Religion interessiert sind und danach verlangen (*Arloth* § 53 StVollzG Rn. 2 und *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 8 u. 13). Das Gebot der staatlichen Neutralität verbietet es, dass die Religionsgemeinschaft sich werbend, bzw. missionierend an die jeweiligen Gefangenen der Anstalt wendet. Zwar erlaubt [Art. 140 GG](#) auch das Recht des „Werbens“ (*SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 13) aber nur wenn ein entsprechendes Bedürfnis des Gefangenen besteht (*Arloth* § 53 StVollzG Rn. 2). Es kann kein Anspruch einer Religionsgemeinschaft gegen die Anstalt abgeleitet werden, Broschüren, Zeitschriften und Flyer auszulegen um für ihre Belange zu werben oder gar zu missionieren. Korrespondenz und einzelne Briefe des Gefangenen an den Seelsorger und des Seelsorgers an den Gefangenen unterliegen nicht der internen Briefüberwachung der Anstalt, vgl. [§ 97 Rdn. 15](#) (*Arloth* § 53 StVollzG Rn. 3 und *SBJL-Schäfer* § 157 Rn. 25).

### III. Vermittlung durch die Anstalt

Die Anstalt muss dem Gefangenen dabei helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung treten zu können; das ist die Konsequenz aus der eingegrenzten Situation des Gefangenen, die es ihm in der Regel verwehrt, solche Kontakte selber anzuknüpfen. Bedeutsam wird diese **Vermittlung durch die Anstalt** insbesondere, wenn in der Anstalt kein Seelsorger arbeitet oder ein anderer Seelsorger bzw. ein Seelsorger einer anderen Religionsgemeinschaft von dem Gefangenen gewünscht wird (siehe auch [§ 97 Abs. 2](#)). Die Anstalt muss dann dabei behilflich sein, überhaupt einen Seelsorger zu finden bzw. einen vom Gefangenen bestimmten zu unterrichten. Diesem Seelsorger muss dann der Zutritt zur Anstalt und seine Tätigkeit ermöglicht werden, damit er seine Aufgabe erfüllen kann ([§ 97 Rdn. 5 ff.](#)).

**Muslimischen Strafgefangenen** die nach der christlichen Religionsgemeinschaft die zweitgrößte Religionsgemeinschaft im Strafvollzug stellen, sollen verstärkt von vertraglich verpflichteten Imamen betreut werden. In einzelnen Anstalten ist der Anteil von Muslimen höher als 20 %; in Hessen gaben im Jahre 2009 23,7 % aller Gefangenen an, Muslime zu sein (*Fleck BIStRK* 2011, 1). Zum Stichtag 14.10.2014 saßen in hessischen Justizvollzugsanstalten 1012 muslimische Gefangene (ca. 22 % der Haftpopulation) und 18 muslimische Arrestierte ein. Davon besaßen 322 Personen die deutsche Staatsbürgerschaft, 708 waren Personen verschiedener Nationalitäten (Ausschussvorlage UJV19/1 vom 1. 12. 2014, Bericht der hessischen Ministerin der Justiz auf den Berichts Antrag Drucksache 19/1020). Bisher gab es keine standardisierte, einheitliche Ausbildung der islamischen Seelsorger (ZfStrVo 99, 40). Als Vorbeter hatten sie eine auf das Liturgische begrenzte Aufgabe (siehe *Altintas BewHi* 2008, 29-34). Den Seelsorgern der christlichen Religionsgemeinschaften kam bisher auch hier eine Betreuungs- und Vermittlungsfunktion zu. Im historischen Vergleich (*Rüssmann* 1982) hat sich die Situation jedoch grundlegend verändert (*Begic/Weiß/Wenz*

2014). In der JVA Wiesbaden gab es seit 2008 ein Pilotprojekt, das versuchte eine muslimische Seelsorge aufzubauen. Das Projekt wurde verständigt. In diesem Rahmen gibt es seit 2010 einen muslimischen Seelsorger in der JVA Wiesbaden (*Hausschildt/Ucar* 2010 Pastoraltheologie, 99. Jg. S. 256- 264). Das Projekt war über den europäischen Integrationsfond finanziert und zeigt die kommende Entwicklung auf (siehe Vorbemerkung [Rdn. 4](#)). Dabei ist anzumerken, dass der Islam Seelsorge im christlichen Verständnis nicht kennt (*Altintas BewHi* 2008, 29 f.). Hinzu kamen die Schwierigkeit für die Anstalten auf Grund der mangelnden Institutionalisierung des Islam einen entsprechenden Ansprechpartner zu finden (*Fröhmcke* 2005, 214 ff. und 212 f. und *Hausschildt/Ucar* Pastoraltheologie 2010, 257 f.). Nach [Art. 141 WRV](#) sind jedenfalls die Freitagsgebete als „Gottesdienste“ zu definieren und daher zuzulassen (vgl. *Morlok* in: Dreier [Hg.], GG [Art. 140 GG/141 WRV](#)). Hier ist auch zu verweisen auf die European Prison Rules Art. 29, „freedom of thought, conscience and religion“; Abs. 2 betont das Recht der Gefangenen auf Besuch durch einen Repräsentanten ihrer Religion und fordert die Anstalten auf, diese Besuche zu organisieren. NI und HE haben im Laufe des Jahres 2015 mehrere Islamwissenschaftler und eine Islamwissenschaftlerin für die religiöse Betreuung/Seelsorge (ohne die Begriffe gleichsetzen zu wollen) vertraglich verpflichtet. Eine muslimische Seelsorge ist also im Aufbau (vgl. *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 8 und § 55 Rn. 2). Sie wird aber von den Ministerien selber als „religiöse Betreuung“ muslimischer Gefangener sprachlich gefasst, weil die Imame keiner verfassten Religionsgemeinschaft angehören und damit rechtlich noch nicht Seelsorger einer anerkannten Religionsgemeinschaft sind.

## D. Religiöse Schriften und Gegenstände

### I. Religiöse Schriften

14

Der **Besitz von grundlegenden religiösen Schriften** wird dem Gefangenen ausdrücklich zugestanden, zumal sich dieses Recht bereits aus [Art. 4 GG](#) (ungestörte Religionsausübung) im Zusammenhang mit [Art. 5 GG](#) (Grundrecht der Informationsfreiheit) ergibt. Auf diesem grundrechtlichen Hintergrund ist der Begriff „grundlegende Schriften“ nicht eng auszulegen und darunter nur Bibeln, Katechismen u.ä. zu verstehen. Auch im Islam wären dann religiöse Schriften nicht nur auf den Koran die Hadithe und Tafsir beschränkt. Nach dem hier beschriebenen umfassenden Konzept der religiösen Betreuung i. S. von einem umfassenden Dienst am Menschen (oben [Rdn. 6](#)) sind auch solche Zeitschriften und Bücher zu verstehen, die sich mit Sozialethik und den sozialen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bzw. ihrer Wohlfahrtsverbände befassen (a.A. *Arloth* § 53 StVollzG Rn. 4). Auch Gebets- und Gesangsbücher gehören dazu. Sie sind auch nicht beschränkt auf die eigene Konfession (*SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 15). Religiöse Schriften in diesem Sinne brauchen nicht durch Vermittlung der Anstalt bezogen zu werden (wie es für „weltliche“ Zeitungen und Zeitschriften in [§ 50 Abs. 1](#) vorgeschrieben ist). Wegen der grundrechtlichen Bedeutung der religiösen Schriften hat der Gesetzgeber deren Besitz nicht auf einen bestimmten Umfang beschränkt (so aber für die Gegenstände in [§ 70 Abs. 3](#)). Soll ein Entzug religiöser Schriften erfolgen, weil der Tatbestand des „groben Missbrauchs“ als gegeben angesehen wird, so sollte die vorherige Anhörung des Seelsorgers analog zu [§ 54 Abs. 3 StVollzG](#) (vgl. [§ 70 LandesR](#) Rdn. 9) dessen angemessene Beteiligung darstellen. Die **Sicherstellung eines Koran** und der Hadithe bei einem muslimischen Gefangenen **zwecks Überprüfung** der handschriftlich angefügten Kommentare **durch die Verfassungsschutzbehörden ohne richterliche Anordnung** - wie in einer hessischen JVA geschehen - **ist rechtswidrig**. Es gilt das Recht auf freie Religionsausübung, [Art. 4 GG](#). Bei Ermittlungen - auch in der Anstalt - und einer vermuteten Straftat aus dem islamistischen Umfeld, wie z.B. das Benutzen verfassungswidriger Symbole und Schriftzeichen, gilt bei einer Sicherstellung die de facto einer Beschlagnahme gleichkommt der Richtervorbehalt nach [§ 98 StPO](#). Zumindest muss ein Ersuchen der ermit-

telnden Behörde ([§ 98 Abs. 4 StPO](#)) vorliegen. Von Seiten der Behörde hätte ein Ersatz in Form eines anderen Korans geleistet werden müssen.

## II. Religiöse Gegenstände

15

Gegenstände religiösen Gebrauchs sind über die genannten Schriften hinaus solche Dinge, die für religiöse Kulthandlungen, bzw. die Ausübung religiöser und spiritueller Handlungen benötigt werden und wichtig sind. Also z.B. Heiligenbilder, Rosenkranz, Kreuz, Ikonen, Gebetsteppiche, Gebetsketten, und Kerzen (LG Zweibrücken ZfStrVo 1985, 186 ff.; siehe Aufzählung *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 17; *Laubenthal* Rn. 625). Für eine Weihnachtskerze mit christlichen Motiven hat das OLG Hamm (BIStRK Beilage 1/95, 5 f.) unverständlicherweise ohne Heranziehung der erforderlichen Rechtsgrundlage des [§ 70 Abs. 3](#) die Nichtaushändigung durch die Anstalt bestätigt (abwegig der Vorschlag einer schikanösen Anwendung der [§§ 19 Abs. 2, 70, 83](#) zur Unterdrückung von Kerzenbesitz bei *Arloth* § 53 StVollzG Rn. 5). Eine tatsächliche Brandgefahr (wie bei *Arloth* vermutet) geht eher von absichtlich gelegten Bränden aus oder von abenteuerlich errichtetet Kochstellen, wenn die Anstalt den Gebrauch von Kochplatten auf den Zellen verbietet. Einen Weihnachtsbaum lehnt das KG v. 20.1.2005 - 5 Ws 654(04) insbes. damit ab, dass der religiöse Gebrauch nicht zwingend sei. Kerzen sind im christlichen Verständnis Gegenstände des religiösen Gebrauches. Sie sind daher - im Gegensatz zu Kliniken in denen keine rechtliche Regelung besteht - in den Justizvollzugsanstalten zuzulassen. Es sind auch die religiösen Gebräuche anderer Religionen zu berücksichtigen. Gebetsteppiche (arab. *saggada*) in einer üblichen Größe von 70 x 120 cm gehören auch dazu. Kennzeichnung eines Gebetsteppichs im Islam ist das als Mih-rab (Gebetsecke in einer Moschee zur Ausrichtung des Gebetes gen Mekka) dargestellte Innenfeld des Teppichs. Manche Muslime fragen auch nach einem Kompass um die Richtung des Gebetes genau zu ermitteln. Auch bestimmte Speisen, wie sie von bestimmten Religionsgemeinschaften gefordert werden (vgl. dazu auch [§ 21 S. 3](#) Landesrecht; *Laubenthal* Rn. 633) können dazu gehören. Ebenso sind Gegenstände die ei der Meditation benötigt werden, wie Meditationsbänkchen, Meditationskissen und Klangschalen zuzulassen. Die Entscheidung darüber, was ein „angemessener Umfang“ für diese Gegenstände ist, muss unter Berücksichtigung des Grundrechts der freien Religionsausübung gemäß [Art. 4 GG](#) getroffen werden. Der Begriff der Angemessenheit bezieht sich auf die Erfordernisse der praktischen Religionsausübung. Er darf deshalb nicht ausschließlich von anderweitigen Gesichtspunkten her interpretiert werden, wie etwa dem der übersichtlichen Einrichtung und Gestaltung des Haftraums oder erhöhtem Kontrollaufwand (vgl. *SBJL-Schäfer* Rn. 18).

## E. Rechtsschutz

16

Gefangene, denen die Zuwendung zu einem anderen oder überhaupt einem Bekenntnis verwehrt wird, können über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß [§§ 109, 115 Abs. 4 StVollzG](#) ihren Anspruch auf Kontaktnahme mit einem Seelsorger einer anderen Religionsgemeinschaft oder überhaupt mit einem Seelsorger geltend machen (oben [Rdn. 8](#)). Ebenso können die Gefangenen die Hilfe der Anstalt beim Finden eines Seelsorgers und dessen Zutritt zur Anstalt geltend machen (oben [Rdn. 11](#)). Schließlich können sie ebenso durchzusetzen versuchen, den unbeschränkten Bezug von religiösen Schriften und den Besitz von religiösen Gegenständen (oben [Rdn. 13, 14](#)), wobei die Auslegung durch die Anstalt, was zu den religiösen Schriften und was noch zum angemessenen Umfang der religiösen Gegenstände gehört, vom Gericht voll nachgeprüft werden kann.



## § 70 LandesR - Religiöse Veranstaltungen

**BW** § 30 JVollzGB III | **BY** Art. 56 BayStVollzG | **BE** [§ 79 StVollzG Bln](#) | **BB** § 82 BbgJVollzG | **HB** § 71 BremStVollzG | **HH** § 55 HmbStVollzG | **HE** § 32 HStVollzG | **MV** [§ 70 StVollzG M-V](#) | **NI** § 54 NJVollzG | **NW** [§ 41 StVollzG NRW](#) | **RP** § 80 LJVollzG | **SL** § 70 SLStVollzG | **SN** § 71 SächsStVollzG | **ST** [§ 81 JVollzGB LSA](#) | **SH** [§ 89 LStVollzG SH](#) | **TH** § 81 ThürJVollzGB

**Bund:** [§ 54 StVollzG](#)

**Europarat:** Nr. 29.2 EPR

### § 70 ME-StVollzG Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

Rdn.

#### Übersicht

A. Überblick	<a href="#">1</a>
B. Recht auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen	<a href="#">2</a>
C. Religiöse Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften	<a href="#">8</a>
D. Ausschluss von religiösen Veranstaltungen	<a href="#">9</a>
E. Rechtsschutz	<a href="#">11</a>

### A. Überblick

1

Alle Landesgesetze haben den Wortlaut des [§ 54 StVollzG](#) wörtlich oder sinngemäß übernommen. Ausnahmen finden sich nur in den Justizvollzugsgesetzen, welche neben dem Strafvollzug auch den der Untersuchungshaft regeln und deshalb besondere Beschränkungen für Untersuchungsgefangene enthalten (**BB** § 82 BbgJVollzG, **RP** § 80 LJVollzG, **ST** [§ 81 Abs. 3 JVollzGB LSA](#), **TH** § 81 ThürJVollzGB).

### B. Recht auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen

2

Gefangene haben einen **Anspruch auf Teilnahme an stattfindenden religiösen Veranstaltungen**. Dieser richtet sich gegen die Anstalt, während der Anspruch auf Seelsorge selbst sich gegen die jeweilige Religionsgemeinschaft richtet (*Calliess* 1992, 142). Das Recht der Gefangenen auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass gleichzeitig andere wichtige Veranstaltungen angesetzt werden. Insbesondere ist unzulässig, wenn Gefangene aus Gründen der Anstaltsorganisation vor die Wahl zwischen Teilnahme am Gottesdienst/Freitagsgebet oder an Hofgang bzw. Freistunde gestellt werden (OLG Celle ZfStrVo 1991, 247 f.). Infolge eines stark verringerten Einsatzes von Aufsichtspersonal am Wochenende kann diese Situation sonntags leicht eintreten. Dabei darf auch vom Seelsorger nicht den Bitten der Anstaltsleitung nachgegeben werden, aus Perso-

nalmangel den Gottesdienst ausfallen zu lassen. Gelingt es dem Seelsorger nicht, sich gegenüber der Anstaltsleitung durchzusetzen, haben die Kirchenleitungen die Aufgabe gegenüber den staatlichen Behörden das Grundrecht auf Religionsausübung durchzusetzen. Es darf auch keine Wahlsituation zwischen dem Anspruch des Gefangenen auf den täglichen Mindestaufenthalt im Freien, der sich aus einem Grundrecht ableitet ([Art. 2 Abs. 2 GG](#), Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und den Rechten der Religionsfreiheit aus [Art. 4 GG](#) entstehen. Diese Wahlsituation, bei der also **zwei Grundrechte miteinander in Auswahlkonkurrenz** gebracht werden, ist als Grundrechtsbeeinträchtigung (vgl. hierzu *Jarass/Pieroth* Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 22 f.) unstatthaft, zumal angesichts der ohnehin vollzugsbedingten Einschränkungen (vgl. *SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 6). Unzulässig ist auch, Gefangenen, die nicht am Gottesdienst einer anderen Konfession als ihrer eigenen teilnehmen wollen, einen Umschluss wie für die nicht kirchgehenden Gefangenen zu versagen (OLG Koblenz ZfStrVo 1995, 243 f.). „Das Recht auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen steht auch denjenigen Gefangenen zu, die zwar (noch) konfessionslos sind, aber in „suchenden Kontakt“ zu einer Religionsgemeinschaft treten wollen.“ Urteil KG Berlin vom 10.1.2016 (2 Ws 303/15 Vollz) Leitzsatz 1 (siehe [Rdn. 9](#)).

3

Im Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen, der nach theologischem Verständnis durch Votum und Akklamation einen besonderen Zeit-Raum markiert, „Heiliger Ort, heilige Zeit, Gemeinschaft der Heiligen“, können anstaltsinterne Situationen reflektiert werden. Die **Aufnahme aktueller Ereignisse und Probleme** im Alltag des Anstaltslebens in den Gottesdienst und in die Predigt und das gottesdienstliche Gebet ist also nichts Außergewöhnliches und keine unzulässige Einmischung, sondern regulärer Bestandteil eines selbstverständlichen, realen Lebensbezuges der religiösen Veranstaltung. Eine Trennung zwischen theologischer Verkündigung und aktuelle Informationen bzw. Reflexionen können hilfreich sein, um eine eindeutige Unterscheidung zwischen religiöser Verkündigung und aktueller Reflexion zu treffen. Der sonstige Vollzugsablauf bietet kaum Möglichkeiten Vorgänge, durch die die Gefangenen und die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes emotional stark bewegt werden, wie insbesondere Suizidfälle oder andere schwere Vorkommnisse, auch in anderen Anstalten als der eigenen, in einer zumindest vollzugsinternen Öffentlichkeit zu reflektieren. In dem Maße, wie die religiöse Veranstaltung Bezug zur realen Lebenssituation der Gefangenen entfaltet, ist er zugleich davor geschützt, lediglich als Abwechslung im sonst gleichförmigen Zellen- und Anstaltsalltag wahrgenommen zu werden. Angemessenes Verhalten im Gottesdienst wird auf diese Weise gefördert, und es kann eine Art von Gemeindebewusstsein entstehen. Ohne Rücksichtnahme auf die christliche Bedeutung des Abendmahls ist die Forderung (*Arloth* § 54 StVollzG Rn. 4), nach einem vollständigen Alkoholverbot, auch im Gottesdienst, aus medizinischen Gründen nachvollziehbar, aber überzogen. Die Praxis belegt, dass die überwiegende Mehrheit der Gefängnisseelsorger das Abendmahl mit Saft feiert. In der Eucharistiefeier wird Wein verwendet, da den ausschließlich der Priester zu sich nimmt. Es sollte dem Seelsorger vorbehalten bleiben beides, Saft und Wein anbieten zu können (vgl. *SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 7). Der Begriff „Gottesdienst“ i.S. des [Art 141 WRV](#) ist insofern von Bedeutung, als er von der jeweiligen Religionsgemeinschaft definiert wird. Das islamische Freitagsgebet kann unter den Begriff des Gottesdienstes gefasst werden, wohingegen die täglichen Gebete des Muslim nicht als Gottesdienste i.S.d. [Art. 141 WRV](#) gelten (*Fröhmcke* 2005, 225 f.).

4

Der Anstaltsseelsorger kann, **die Gefangenen in die Vorbereitung und Feier des Gottesdienstes mit einzubeziehen**. Indem die Gottesdienstgestaltung im Gefängnis auf diese Weise auch eine in Kirchengemeinden heute verbreitete Praxis widerspiegelt, wird damit auch der Angleichungsgrundsatz gem. [§ 3 Abs. 1](#) ME-StVollzG den alle Länder übernommen haben befolgt. Die Beteiligung ehrenamtlicher Kräfte und freier Seelsorgehelfer ([§ 97 LandesR Rdn. 12](#) f.) an der Gottesdienstgestaltung dokumentiert zugleich, dass eine Inhaftierung grundsätzlich nicht auch die Aussonderung aus der Religionsgemeinschaft bedeutet. Wenn der Gefangene Kirchenmitglied ist, bleibt er Kirchenmitglied. Auch die mehr oder min-

der regelmäßige Teilnahme von Mitgliedern örtlicher Kirchengemeinden oder Kirchengemeinderäten am Gottesdienst in der JVA, fördert den Austausch und die Gemeinschaft mit der Gesamtkirche.

5

Eine besondere Situation ergibt sich durch eine **elektronische Kontrolle des Gottesdienstes per Videokamera**. Dies ist mittlerweile in mehreren Anstalten möglich, durch die Ausweitung der automatisierten soziotechnologischen Umwelten, also die Installationen von Videokameras. Wenn der Gefangene sich weigert an einem videokontrollierten Gottesdienst teilzunehmen, verliert er sein Grundrecht nach [Art. 4 GG](#) auf freie Religionsausübung (s. Voraufgabe § 179 Rdn. 26). Bei einer visuellen elektronischen Erfassung und gegebenenfalls der bildlichen Aufzeichnung der Gottesdienstteilnehmer handelt es sich um „personenbezogene Daten“ (zum Begriff vgl. [Teil III Rdn. 11](#)). Ferner ist zu klären, ob nach [§ 1 Abs. 1 BDSG](#) der Gottesdienstteilnehmer in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Der Gottesdienst löst unter Umständen sehr persönliche Situationen aus (weinen, in sich gehen, inniges Beten etc.) die zur Intimsphäre des Gottesdienstteilnehmers und damit zu seinem Persönlichkeitsrecht gehören. Sofern nicht im BDSG geregelt, kommen die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder hier zum Tragen (z.B. § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 HDSG). Diese gelten auch für den Strafvollzug (s. Voraufgabe § 187 Rdn. 21 und die dort angeführten Landesnormen). Nach § 6 Abs. 1 S. 2 HDSG, muss die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung im Verzeichnis für den behördlichen Datenschutzbeauftragten festgelegt werden. Eine automatisierte elektronische Kontrolle via Videoaufzeichnung, kann nicht die Überwachung des Gottesdienstes durch Vollzugsbeamte ersetzen. Wäre dies die Zweckdefinition der Datenerhebung läge ein klarer Verstoß gegen [Art. 4 GG](#) vor, würde der Gefangene sich weigern an einem elektronisch kontrollierten Gottesdienst teilzunehmen. Nach § 7 Abs. 1 HDSG heißt es: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn 1. Eine diesem Gesetz vorgehende Rechtsvorschrift sie vorsieht oder zwingend voraussetzt, 2. dieses Gesetz sie zulässt, oder 3. der Betroffene ohne jeden Zweifel eingewilligt hat.“ Bisher gibt es noch keine entsprechende Gesetzgebung zur automatisierten Erhebung personenbezogener Daten in Gottesdiensten in Justizvollzugsanstalten. Insbesondere in Räumen, deren Zweckbestimmung der Religionsausübung gewidmet ist, ist eine Videokontrolle der Gottesdienstteilnehmer ohne deren Einwilligung nicht nur problematisch, sondern u.U. auch rechtswidrig. Wird eine optisch-elektronische Kontrolle des Gottesdienstes, ohne entsprechende Gesetzgebung in den Strafvollzugsgesetzen durchgeführt, fehlt ihr bisher die Rechtsgrundlage. Die Videoüberwachung zum Zwecke der Aufrechterhaltung bzw. Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung ist zulässig in:

**BB** § 126 Abs. 2 BbgJVollzG, **BW** § 23 JVollzGB I, **HB** § 112 Abs. 2 BremStVollzG, **HH** § 119 Abs. 1 HmbStVollzG, **HE** § 34 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, **SL** § 114 Abs. 2 SLStVollzG, **SN** § 79 SächsStVollzG, **ST** [§§ 141, 143 JVollzGB LSA](#), **TH** § 124 Abs. 2 ThürJVollzGB. Im Umkehrschluss wäre eine visuelle elektronische Kontrolle im Gottesdienst nur zulässig, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch den Gottesdienst gefährdet würde. Dies müsste bei konkretem Verdacht in Absprache mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern durch die Anstaltsleitung besprochen werden. Laut [§ 32](#) BW JVollzG Abs. 3 (Datenerhebung durch Videotechnik) ist für die Dauer der seelsorgerischen Betreuung auf Verlangen des Seelsorgers die Überwachung auszusetzen. Da der Gottesdienst einen wesentlichen Teil der Seelsorge darstellt, müsste dieses auch für den Gottesdienst gelten. Auf Veranlassung der Anstaltsleitung wird die Kamera im Gottesdienstraum der JVA Frankfurt a.M. während der Gottesdienste abgestellt. Die Kamera im Altarraum der JVA Butzbach erfasst ausschließlich das Auferstehungsbild, weil dieses nicht durch ein zusätzliches Gitter gesichert ist. Die Gottesdienstteilnehmer werden nicht videoüberwacht. Ansonsten wird verwiesen auf die jeweiligen §§ zum Datenschutz **BW** [§§ 31-50](#) JVollzG I, **BY** Art. 196-205 BayStVollzG, hier insbesondere Art. 200, Schutz besonderer Daten, **BB** § 125 BbgJVollzG, **HB** § 111 BremStVollzG **HH** §§ 118-128 HmbStVollzG, hier insbesondere § 119 Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen, **HE** §§ 58-65 HStVollzG, **MV** [§ 106 StVollzG M-V](#), **NI** §§ 190-199 NJVollzG, **NW** [§ 108 StVollzG NRW](#), **SL** § 106 SLStVollzG, **SN** § 97 SächsStVollzG, **ST**

[§§ 141 - 145 JVollzGB LSA](#), TH § 121 ThürJVollzGB; zur unmittelbaren Überwachung des Gottesdienstes vgl. *SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 24.

6

Unter den Begriff „**religiöse**“ **Veranstaltungen**“ fallen außer Gottesdiensten, Andachten, Trauungen, Taufen und weitere Kasualien, nach dem hier beschriebenen Konzept einer systemisch orientierten Seelsorge als Dienst am Menschen ([§ 69 Rdn. 6](#) und [§ 97 Rdn. 5 f.](#)) alle vom Anstaltsseelsorger in seinem Dienstauftrag vorgenommenen Tätigkeiten, die sich durchaus nicht in Einzelgesprächen und -maßnahmen erschöpfen; hierzu zählen insbesondere Gesprächskreise oder Gruppenarbeit mit Familienangehörigen, für Freizeit, für Erwachsenenbildung usw. (*SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 13 ff.). Kritisch äußern sich hierzu *CMD* (Rn. 2 ff. „Freizeitveranstaltungen“), die die Religiosität solcher Veranstaltungen nur nach formalen Kriterien bestimmt haben wollen, was dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 137 Abs. 3 WRV widerspricht (so auch *Laubenthal* Rn. 629, *LNNV-Laubenthal* I Rn. 24); solche Veranstaltungen seien dann nur für Mitglieder des entsprechenden Bekenntnisses offen. Nach der hier vertretenen Auffassung entspricht der Begriff der „religiösen Veranstaltung“ dem der „religiösen Betreuung“ (a.A. OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 251 mit einer zu engen Auslegung nur auf gottesdienstähnliche Veranstaltungen). Eine vermittelnde Auffassung vertritt das OLG Hamm (ZfStrVo 1999, 306 f.); danach gehören zu den „anderen religiösen Veranstaltungen“ nach dem heutigen staatskirchenrechtlichen Verständnis auch solche caritativer und diakonisch-fürsorgerischer Art sowie Veranstaltungen der konfessionellen Erwachsenenbildung; Bedingung ist, dass ein Seelsorger die Veranstaltung abhält (zustimmend *Kaiser/Schöch* 2002, 195). Ausführlich und kritisch zu den Gesprächskreis-Entscheidungen OLG Koblenz (ZfStrVo 1987, 250), OLG Koblenz (NStZ 1988, 47 f. [\[OLG Koblenz 28.09.1987 - 2 Vollz \(Ws\) 35/87\]](#) ) und BVerfG (ZevKR 1988, 469) *Strodel* 2003, 181 ff.

7

Religiöse Veranstaltungen in **einer anderen Abteilung der Anstalt oder draußen** sollen vom Teilnahmeanspruch des Gefangenen nicht umfasst sein (*CMD* Rn. 1 m.w.N.). Das ist angesichts des fundamentalen Grundrechts auf Religionsfreiheit und wegen des Angleichungsgrundsatzes nach [§ 3 Abs. 1](#) problematisch; zumindest muss jeweils sorgfältig abgewogen werden und geprüft werden, ob nicht doch z.B. Vollzugslockerungen und vollzugsöffnende Maßnahmen für die Teilnahme an einem **externen Gottesdienst** gewährt werden können (vgl. *SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 9). Nicht gefolgt werden kann dem OLG Stuttgart (ZfStrVo 1990, 184), wenn es das Grundrecht der Religionsfreiheit auf vier statt der gewünschten fünf Gottesdienste im Monat beschränkt.

## C. Religiöse Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften

8

Hierzu wird der Gefangene gem. Abs. 2 zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Der Gefangene hat also einen Teilnahmeanspruch gegenüber der Anstalt, wenn der „andere“ Seelsorger bzw. Vertreter der Religionsgemeinschaft zustimmt. Insofern korrespondiert diese Bestimmung mit der verfassungskonform auszulegenden Regelung in [§ 69 Abs. 1 Rdn. 8](#). Andererseits darf der Gefangene nicht auf den Gottesdienst eines anderen Bekenntnisses verwiesen werden (OLG Celle ZfStrVo 1991, 247 f.). Der Gefangene muss seine Entscheidung nicht begründen (*LNNV-Laubenthal* I Rn. 28; *SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 12). Die gegenwärtige Praxis ist oftmals durch die multiethnische und multireligiöse Zusammensetzung der Haftpopulation geprägt. Gefangene nehmen an Veranstaltungen christlichen Religionsgemeinschaften teil. Dies liegt bisher an dem noch mangelnden Angebot religiöser Veranstaltungen in den Anstalten durch die islamischen Verbände, dies wird sich aber durch die Verpflichtung der Justizministerien von Imamen verändern. Die Motivation am Gottesdienst teilzunehmen ist vielschichtig, auch Gemeinschaft unter den Gefangenen, die der Gottesdienst bewirkt ist ein Motiv. Auch konfessionslosen Gefangenen steht das Recht zu an religiösen

Veranstaltungen teilzunehmen. Es reicht wenn sie sich in einem „suchenden Kontakt“ zur jeweiligen Religionsgemeinschaft befinden (vgl. [Rdn. 2](#)). Im Sinne einer gemeinsamen religiösen Praxis und Ökumene ist gegen eine wechselseitige Teilnahme von Muslimen im christlichen Gottesdienst bzw. Christen beim Freitagsgebet nichts einzuwenden. Voraussetzung jedoch, ist die Zustimmung des jeweiligen Seelsorgers, der jeweiligen Seelsorgerin. Ausnahme: [MV § 70 StVollzG M-V](#) hier gibt es die Notwendigkeit zur Zustimmung des Seelsorgers nicht, der entsprechende Abschnitt wurde im Gesetzestext gestrichen.

## D. Ausschluss von religiösen Veranstaltungen

9

Gem. Abs. 3 kann der Gefangene von religiösen Veranstaltungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung von Seiten der Anstalt ausgeschlossen werden. Angesichts der Bedeutung des Grundrechts der freien Religionsausübung gem. [Art. 4 GG](#) (vgl. [§ 69 Rdn. 1](#) f.), das dadurch beschränkt würde, kann ein solcher **Ausschluss nur in ganz schwerwiegenden und offensichtlichen Fällen** vorgenommen werden; der Gesetzgeber spricht daher auch von „überwiegenden“ Gründen. Diese müssen es unerlässlich machen, dass der Gefangene ausgeschlossen wird, weil sonst Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt nicht aufrechterhalten werden können. Ausführlich setzt sich *N. Jehle* (2002, 224-234) mit Ausschluss-Entscheidungen auseinander. Die Ausschlussentscheidung beruft sich auf [§ 4 Abs. 2 StVollzG](#). Dabei bezieht der Begriff der „Sicherheit“ sowohl auf die innere Sicherheit der Anstalt, als auch auf die äußere Sicherheit des jeweiligen Gefangenen, so dass ein Ausschluss zu seinem Schutz denkbar wäre. Der Begriff der „Ordnung“ ist hier auszulegen als ein geordnetes Zusammenleben von Gefangenen und Vollzugspersonal in sozialer Verantwortung. Der Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit muss **unerlässlich** sei, im Sinne einer **ultima ratio** (vgl. *C/MD* § 4 Rn. 21 f. und *Fröhmcke* 2005, 83 ff.). „Für den Ausschluss nach [§ 54 Abs. 3 Halbsatz 1 StVollzG](#) gilt eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bei einem - nur ausnahmsweise als ultima ratio zulässigen - dauerhaften Ausschluss wird dessen Berechtigung regelmäßig zu überprüfen sein.“ KG Berlin 2. Strafsenat vom [11.1.2016 \(2 WS 303/15 Vollz\)](#), Leitzatz 3. Das KG gab der Beschwerde eines Gefangenen Recht. Dieser war in der Anstalt vom Gottesdienst ausgeschlossen worden wegen einer Drohung gegen eine Bedienstete. Das KG hob damit die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gegen den Gefangenen auf. In der Urteilsbegründung wird in Frage gestellt, **ob die getroffenen Maßnahmen „tatsächlich erforderlich waren und sind.“** (Urteilsbegründung Rn. 18). Eine pure Unbotmäßigkeit oder Störung der Hausordnung durch den Gefangenen rechtfertigt nicht den Ausschluss von religiösen Veranstaltungen (vgl. *LLNV-Laubenthal* I Rn. 30). Auch eine Freizeitsperre darf nicht zum Ausschluss führen, ebenso wenig wie die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach [§ 78](#) oder [§ 79](#) LandesR, denn die zu Grunde liegenden Grundrechte und Befugnisse aus dem [§ 70 LandesR](#) ruhen selbst bei Anordnung von Arrest laut [§ 86 Abs. 2 S. 4](#) LandesR nicht (*SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 22). Die verbreitete Praxis, Transportgefangene von der Teilnahme am Gottesdienst oder an religiösen Veranstaltungen auszuschließen, ist regelmäßig gesetzeswidrig (so auch *SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 20). Der bei *Arloth* (§ 54 StVollzG Rn. 4) geltend gemachte Ausnahmecharakter der Transportsituation spricht nicht für einen Ausschluss vom Gottesdienst, vielmehr wegen des belastenden Transportgeschehens gerade für eine Teilnahmemöglichkeit. Auch rein vollzugsorganisatorische Gründe, wie z.B. verminderter Personaleinsatz am Wochenende, sind keine hinreichende Begründung, da die evtl. Verringerung des Sicherheitsgrades nicht von den Gefangenen ausgeht, sondern von der Anstalt selbst, ohne dass sie unvermeidbar wäre. Gründe für den Ausschluss eines oder mehrerer Gefangener könnte sein, dass der Gottesdienst oder eine Gruppensitzung zur Flucht(-Vorbereitung) missbraucht wird oder schwere körperliche Gefahren für Vollzugsbedienstete oder Mitgefangene bestehen. Selbstverständlich sind scharfe Auseinandersetzungen über das jeweilige Thema der Gruppensitzung, seien es religiöse Fragen, Fragen der Vollzugswirklichkeit o. ä. kein Grund für den Ausschluss eines Gefangenen durch die Anstalt.

**Der Seelsorger soll vorher gehört werden**, er darf nur ausnahmsweise, in begründeten Fällen nicht vor der Ausschlussmaßnahme Stellung nehmen und damit seine speziell seelsorgerischen Gesichtspunkte vor der Entscheidung über einen evtl. Ausschluss einbringen können, der die Beachtung der [Art. 140 GG](#), [141 WRV](#) sicherstellen soll. Solche Ausnahmegründe sind kaum denkbar, weil der Seelsorger ja in der Regel bei einem Gottesdienst oder einer von ihm geleiteten Gruppe zugegen ist und seine Meinung - auch kurzfristig - zu dem geplanten Ausschluss des Gefangenen vorbringen kann. Wird ein Gefangener trotzdem ohne vorherige Anhörung des Seelsorgers ausgeschlossen, so ist diese Maßnahme in der Regel rechtswidrig (vgl. *LLNV-Laubenthal* I Rn. 31), so im Fall des Ausschlusses eines Gefangenen von einer Gruppenveranstaltung der Baptisten (OLG Celle ZfStrVo 1990, 187). Auch in der Begründung des [Urteils des KG Berlin vom 11.1.2016 \(2 WS 303/15 Vollz\)](#) **führt das nicht Anhören des Seelsorgers zur Aufhebung der getroffenen Maßnahme**: „Ebenso wenig wird mitgeteilt, wann und welcher Seelsorger vor der Entscheidung, den Beschwerdeführer vom Gottesdienst auszuschließen, „angehört“ worden ist. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob die Anstalt ihrer - jedenfalls für den Regelfall bestehenden - Pflicht aus [§ 54 Abs. 3 Halbsatz 2 StVollzG](#) („soll vorher angehört werden“), nachgekommen ist. Der Hinweis im angefochtenen Beschluss, der Pflicht sei durch „die am 8. Juni 2015 erfolgte Information der Seelsorger“ Genüge getan (BA S. 5), reicht dazu offenkundig nicht. Hinzu kommt, dass für eine - wie hier erfolgte bloße - Information die (einseitige) Weitergabe eines Umstandes genügt. Hingegen muss bei einer - wie vorliegend vorgesehenen - Anhörung dem Gegenüber zusätzlich ermöglicht werden, den eigenen Standpunkt darzulegen, um so auf eine ausstehende Entscheidung Einfluss nehmen zu können. Ob letzteres hier gewährleistet war, lässt der Beschluss aber offen.“ Urteilsbegründung Rn. 20, (vgl. [Rdn. 9](#)). In der Praxis der Anstalten werden die Seelsorger in vielen Fällen nicht vor dem Ausschluss gehört. Die Formulierung „soll“ wird als eine Möglichkeit und nicht als Unabdingbarkeit verstanden. Dies wird mit organisatorischen Gründen oder der Abwesenheit des Seelsorgers gerechtfertigt. Hier muss der Seelsorger in geeigneter Art darauf hinweisen, dass diese Praxis rechtswidrig ist. Wichtig ist, dass der Seelsorger über den Ausschluss zumindest informiert wird. Gelingt ihm eine Klärung vor Ort nicht, sind die jeweiligen Kirchenleitungen zu informieren (vgl. *SBJL-Schäfer* § 54 Rn. 23; *C/MD* Rn. 8). Eine **Ausnahme** ist **NW**, hier heißt es in [§ 41 Abs. 3 StVollzG NRW](#) „Die Anstaltsseelsorge ist zu hören“. Dies bezieht sich selbstverständlich auf den Ausschluss vom Gottesdienst und nicht auf die Abs. 1 und 2. Eine weitere **Ausnahme** stellt **BE** dar, hier heißt es in [§ 79 Abs. 3](#): **„Bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden.“** ([§ 79 Abs. 3 StVollzG Bln](#)). Damit wird das Urteil des KG Berlin vom 11.1.2016 aufgegriffen und im Gesetz die gängige Praxis festgeschrieben.

## E. Rechtsschutz

Der Gefangene kann die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen bzw. den rechtswidrigen Ausschluss davon durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. [§§ 109 StVollzG](#) ff. geltend machen, wobei die Auslegung der „religiösen Veranstaltung“ bzw. die Ausschlussgründe gerichtlich voll nachprüfbar sind. Untersuchungsgefangene haben nach [§ 119a StPO](#) ebenfalls die Möglichkeit auf gerichtliche Entscheidung.

## § 71 LandesR - Weltanschauungsgemeinschaften

**BW** § 31 JVollzGB III | **BY** Art. 57 BayStVollzG | **BE** [§ 80 StVollzG Bln](#) | **BB** § 83 BbgJVollzG | **HB** § 72 BremStVollzG | **HH** § 56 HmbStVollzG | **HE** § 32 HStVollzG | **MV** [§ 71 StVollzG M-V](#) | **NI** § 55 NJVollzG | **NW** [§ 42 StVollzG NRW](#) | **RP** § 81 LJVollzG | **SL** § 71 SLStVollzG | **SN** § 72 SächsStVollzG | **ST** [§ 82 JVollzGB LSA](#) | **SH** [§ 90 LStVollzG SH](#) | **TH** § 82 ThürJVollzGB

**Bund:** [§ 55 StVollzG](#)

**Europarat:** Nr. 29.3 EPR

### § 71 ME-StVollzG Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten [§ 50 Abs. 2](#), [§ 69](#) und [§ 70](#) entsprechend.

1

**Überblick:** Alle Ländergesetze stimmen inhaltlich mit der Formulierung des StVollzG überein, der auch der ME StVollzG folgt.

2

Die Überschrift des § 71 ME (**Weltanschauungsgemeinschaft**) und sein Inhalt (**weltanschauliche Bekenntnisse**) stehen scheinbar in einem Widerspruch; wobei unter einem Bekenntnis die Kundgabe oder das Verschweigen von Glaubens- und Gewissensüberzeugungen verstanden wird (*Maunz/Dürig-Herzog* Art. 4 GG Rn. 55 ff.), während eine Weltanschauung allgemeiner eine wertende Stellungnahme zum Ganzen der Welt bieten will und damit eine Antwort auf Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel des Lebens, insbes. nach dem Sinn menschlichen Lebens und Sterbens (*Maunz/Dürig-Herzog/Korioth* Art. 140 GG, Rn. 103 und OLG Bamberg ZfStrVo 2002, 371 Ls.). Unter Hinzuziehung von [Art. 140 GG](#) i. V. mit [Art. 137 Abs. 7 WRV](#), wonach den Religionsgemeinschaften die Vereinigungen gleichgestellt werden, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben, ergibt sich aber, dass das Grundgesetz eine umfangreiche **Gleichstellung** vorgibt ohne eine Einschränkung auf Gemeinschaften mit bekennendem Charakter. Eine solche Einschränkung befände sich auch im Widerspruch zum Angleichungsgrundsatz des [§ 3 Abs. 3 StVollzG](#) und der Landesgesetze (vgl. *LLNV-Laubenthal* I Rn. 32, *SBJL-Schäfer* § 55 Rn. 1)

3

Als solche **Gemeinschaften mit religiösem bzw. nichtreligiösem Charakter** können genannt werden: die großen Religionsgemeinschaften mit öffentlichem oder privatem Status; Neue religiöse Bewegungen wie freikirchliche Zusammenschlüsse, Pfingstkirchen, Zeugen Jehovas und die Mormonen; nichtchristliche Zusammenschlüsse wie Anthroposophen und Freimaurer. Ein nach der Vereinigung Deutschlands neu entstandener Zusammenschluss ist der unter „Freidenkertum“ einzuordnende „Humanistische Verband Deutschlands“. Entgegen dem Bonner Kommentar ([Art. 140 GG](#) Rn. 48) dürfen religiöse bzw. weltanschauliche Vereine nicht gegenüber den Gemeinschaften abgegrenzt werden; denn auf die Art der Organisation kann es nicht ankommen, und auch wenn solche Vereine sich vordergründig nicht mit weltumfassenden Problematiken beschäftigen, so nehmen sie doch über einzelne Aussagen Stellung zu Sinn und Ziel des Lebens (vgl. *SBJL-Schäfer* § 55 Rn. 2 ff.). In Zweifelsfällen oder bei völlig neu auftretenden Organisationen empfiehlt es sich, Kontakt aufzunehmen zu Beauftragten für Sekten und Weltanschauungsfragen der Kirchen, z.B. der Ev. Zentrale für Weltanschauungsfragen (EZW) in Berlin oder entsprechenden staatlichen Stellen. Insbes. ist dabei abzuklären, welche Gruppierungen aufgrund bestimmter Guru-Praktiken nicht als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften behandelt werden können (vgl. auch *C/MD* § 55 und *Laubenthal* Rn. 631 f.). Eine Organisation, für die dies trotz ihrer Selbstbezeichnung als Kirche durch wiederholte Rechtsprechung ausdrücklich festgestellt ist, ist die **Scientology Church**, deren Wirken auf eine Durchdringung der Gesellschaft mit totalitärem

Gedankengut hinausläuft. Der Anspruch, eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft i.S. der [Art. 4](#) und [140 GG](#) zu sein, wurde dieser Organisation von Bundesarbeitsgericht eindeutig abgesprochen, auch mit der Begründung, es handle sich um eine „Institution zur Vermarktung bestimmter Erzeugnisse“ (BAG NJW 1996, 143 ff. [[BAG 22.03.1995 - 5 AZB 21/94](#)]). Daraus folgt, dass ihre hauptamtlich tätigen Mitglieder nicht die Rechtsstellung von Seelsorgern beanspruchen können und sie richtiger „Scientology Organisation“ genannt werden sollte (so *BMFSFJ* 1996 und *Schöch* 2001, 807 ff., 820).

4

Durch die Gleichstellung müssen die Weltanschauungsgemeinschaften im Gefängnis in der Weise zugelassen werden, dass sie entsprechend ihren Zielen wirken können; dabei wird die Position des dem Seelsorger vergleichbaren Personenkreises von maßgeblichen Mitarbeitern der Gemeinschaft eingenommen. **Die Gefangenen haben ein Recht zur Kontaktaufnahme usw. mit ihrer Gemeinschaft**, aber auch mit einer anderen Gemeinschaft, der sie sich suchend zuwenden wollen. Bisher kam den großen christlichen Kirchen ein Art Monopolstellung zu, die sich aber im Sinne einer multikulturellen und multireligiösen Form der seelsorgerlichen Betreuung verändern wird (vgl. auch *SBJL-Schäfer* § 55 Rn. 2)

5

Auf die entsprechenden Kommentierungen zu [§ 69](#) (dort [Rdn. 2, 8, 11](#)) und [§ 70](#), insbesondere den **Rechtsschutz**, wird verwiesen.